

Die Oberbürgermeisterin

Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg
Schloßstr.6-8
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1000/1002
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
18.02.2016/200-346.5.1-01/16	60.1.1	2016-05	Herr Oertel

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP), Kapitel 6.5 Energie Stellungnahme im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt Schwerin begrüßt die mit der Teilfortschreibung des RREP beabsichtigte aktive Gestaltung der Energiewende in der Planungsregion. Insbesondere die neuen Programmsätze zur Sicherung der Energieversorgung, zum Klimaschutz, zur Umstellung auf erneuerbare Energien, zur Erschließung von Wärmepotentialen sowie zur Energiespeicherung und –umwandlung (PS 1-7) unterstützen die Ziele zum Klimaschutz, die sich die Landeshauptstadt in ihrem Leitbild und mit dem Beschluss zum Klimaschutzkonzept gesetzt hat.

Darüber hinaus geht es in der vorliegenden Teilfortschreibung aber auch um die Neuausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf der Grundlage überarbeiteter Kriterien. Obwohl im Stadtgebiet selbst keine Windeignungsgebiete (WEG) dargestellt sind, ist bei nachfolgend aufgeführten WEG in der direkten Umgebung und Potenzialsuchräumen, die südwestlich im Bereich des Siebendorfer Moores bzw. südöstlich Stern Buchholz teilweise in das Stadtgebiet hineinragen, von Auswirkungen auf Belange des Denkmalschutzes und des Naturschutzes in der Landeshauptstadt auszugehen. Im Einzelnen gebe ich dazu die folgenden Hinweise:

- Denkmalschutz

Bei den WEG „11/16 Wittenförden“, „14/16 Stralendorf“ und „16/16 Plate“ mit den angrenzenden Potenzialsuchräumen kann eine Beeinträchtigung der potentiellen Welterbestätte (WKE) „Residenzensemble Schwerin – Kulturlandschaft des romantischen Historismus“ durch die Realisierung von Windenergieanlagen (WEA) in der derzeit üblichen Höhe von 180 m und höher nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall könnte es im weiteren Bewerbungsverfahren zu einer negativen Bewertung durch die UNESCO kommen.

Die Eintragung des WKE „Schweriner Residenzensemble“ in die bundesdeutsche Vorschlagsliste (Tentativliste) erfolgte im Juni 2014. Hiermit ist der Schutzantrag nicht nur gestellt, sondern hat auf der föderalen Ebene der Bundesrepublik Deutschland eine anerkannte Schutzkategorie erreicht. Damit ist eine Außenwirkung gegeben.

Der „OUV^{*)}-Antrag“ für das Schweriner Residenzensemble ist direkt durch das zuständige Landesministerium (Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Kultur) bei der Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik eingereicht worden. Damit ist der Schweriner Antrag als Landesziel und gleichberechtigtes öffentliches Interesse anzusehen und nachvollziehbar abzuwägen. Da von neuen oder bestehenden Windeignungsgebieten (im Rahmen des Repowering) nach Landesdenkmalschutzgesetz (DschG M-V) rechtskräftig eingetragene Denkmale (und diese liegen in ihrer Mehrzahl in der avisierten Kernzone des potentiellen Weltkulturerbeensembles) in der Schutzkategorie des Umgebungsschutzes von Denkmalen (DschG M-V § 7(1)) berührt werden können, sind weitergehende Untersuchungen zur Abklärung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch WEA in diesen Eignungsgebieten im Rahmen der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des RREP erforderlich.

Ich gehe davon aus, dass aufgrund der Topographie, Anzahl und Höhe möglicher Anlagen, der Art und dem Maß der baulichen Anlagen in direktem Umfeld sowie einer optisch beeinträchtigenden Kulisse hinter der charakteristischen Silhouette des Residenzensembles Sichtbeziehungen bzw. Sichträume in unterschiedlicher Ausdehnung um das Schutzensemble betroffen sein dürften, die unterschiedliche Schutzabstände erfordern. Statische Ausgrenzungskriterien, wie z.B. ein 10km Abstand um das Schutzensemble, wären damit zum Schutz vor Beeinträchtigungen weniger geeignet.

Schließlich weise ich darauf hin, dass die Stadt im Rahmen des WKE-Managementplans eine Untersuchung zu Sichtbeziehungen bzw. Sichträumen in Bezug auf das Welterbe beauftragt hat. Erste Arbeitsergebnisse dazu sind im April 2016 zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund ist im weiteren Verfahren zur Festlegung der Windeignungsräume zu prüfen, inwieweit durch geplante Eignungsräume in der Umgebung der Landeshauptstadt mit Auswirkungen auf das Residenzensemble zu rechnen ist.

- Naturschutz

a) Der nordöstliche Teil des geplanten **WEG 16/16 (Plate) mit angrenzenden Potenzialsuchflächen** an der Grenze zum Stadtgebiet tangiert eine „Ökokontofläche“ für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen des Straßenbauamtes Schwerin. Die in diesem Bereich hergestellten Maßnahmen habe darüber hinaus den Status von geschützten Biotopen gem. §20 Naturschutzausführungsgesetz MV (NatschAG MV). Dazu gehört auch das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 1237 (Trockenbiotopkomplex) mit einer Größe von fast 7ha.(s. Anlage 1)

Die unmittelbar an den städtischen Teil der „Ökokontomaßnahmenfläche“ angrenzenden Landwirtschaftsflächen bis zur Autobahn A 14 sind Bestandteil einer aktuell in Planung befindlichen Vorrangfläche für Artenschutzmaßnahmen der Landeshauptstadt im Zusammenhang mit dem B-Plan „Industriepark Göhrener Tannen“. Die Flächen liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Plate sind aber im Besitz der Stadt. Potentielle Erweiterungsflächen für Belange des Artenschutzes im Eigentum der Stadt Schwerin befinden sich darüber hinaus östlich der Autobahn (s. Anlage 2).

*) OUV = outstanding universal value

- b) Im **Potenzialsuchraum Schwerin – Wüstmark und Pampow** befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Siebendorfer Moor. Ein Windpark wäre mit den Schutzziele des LSG gem. Schutzgebiets-VO nicht vereinbar. Weiterhin überlagert der Suchraum eine rechtskräftig festgesetzte Kompensationsfläche für Eingriffe in den Naturhaushalt für den B-Plan „Industriepark Göhrener Tannen“ im Stadtgebiet mit dem Entwicklungsziel „ökologische Aufwertung durch Verbesserung des Moorwasserhaushaltes (Wiedervernässung)“ (s. Anlage 1). In diesem Zusammenhang läuft das Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“ seit 2013 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, das der Umsetzung der Naturschutzziele dienen soll.

Betroffen sind in diesem Gebiet weiterhin diverse gesetzlich geschützte Biotope (Nr. 0275 – 0279, 0584) sowie aus Artenschutzsicht Brutstandorte des Fischadlers auf dem Gebiet der Gemeinden Klein Rogahn und Pampow, wahrscheinlich auch der Rohrdommel an den großen Torfstichen, Wachtelkönig-, Kranich- und Rohrweihevorkommen.

Vor diesem Hintergrund verweise ich insbesondere auf die Restriktionskriterien für die Ausweisung von WEG „200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatschAG MV ab 5 ha“, „Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte“; „Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung“ sowie „Landschaftsschutzgebiete“ (Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, Kap.IV u. V)

Das Kriterium „Vogelzug“ ist für die LSG-Flächen von Bedeutung. Das in der Prüfunterlage genannte „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz“ von 1996 zur Thematik des Vogelzuges ist als Beurteilungsgrundlage für Zugvogelkorridore allerdings nicht mehr ausreichend belastbar. Im hier betroffenen LSG Siebendorfer Moor sind umfangreiche Rast- und Futterstandorte verschiedener Zugvogelarten sowie Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten nachweislich vorhanden.

Bei dem Restriktionskriterium „Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung“ beruhen die der Ausweisung im RREP von 2011 zugrundeliegenden Daten auf einem Gutachten im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes aus dem Jahr 2007. Die Darstellung der Flächen zu Kompensationsflächen im RREP basiert damit auf einer inzwischen stark veralteten Grundlage, so dass diese aus meiner Sicht für dieses Kriterium nicht mehr herangezogen werden können.

- **Gewässerschutz**

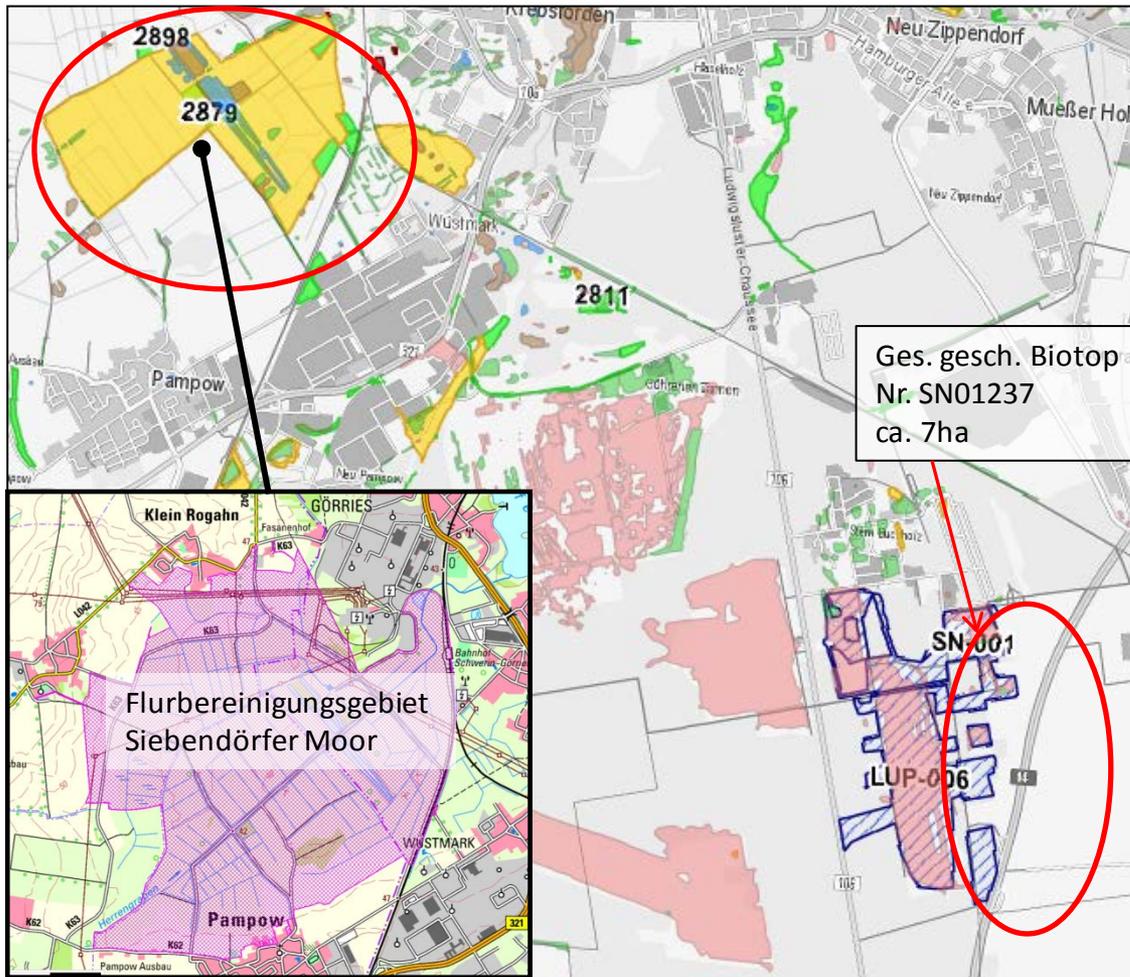
Beim Potenzialsuchraum im Bereich des Siebendorfer Moores weise ich darauf hin, dass diese Fläche mehrere Vorflutgräben, die als Gewässer 2. Ordnung eingestuft sind, mit einbezieht. Sollte im Zuge des weiteren Verfahrens dieser Suchraum als potentiell geeignetes Windenergiegebiet eingestuft werden, ist zu berücksichtigen, dass diese Gewässer einschließlich deren beidseitiger Uferbereiche bis zu 5 Meter von einer Bebauung freizuhalten sind. Zudem ist wegen des großflächigen Niedermoorkörpers und der geringen Grundwasserflurabstände eine aufwendige Baugründung erforderlich.

Die aufgeführten Hinweise zu Denkmalschutz- und Naturschutzbelangen sind im Rahmen der erforderlichen Umweltprüfung im weiteren Verfahren vertieft zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

Naturschutzrechtliche Kompensationsflächen, Ökokonten u. ges. gesch. Biotope



Legende

- BIOTOPE (gesetzlich geschützt)
- Feuchtbiotop
- Gewässerbiotop
- Trockenbiotop
- Gehölzbiotop
- Küstenbiotop
- Blockpackung

KOMPENSATIONSFLÄCHEN

- realisiert
- bestandskräftig
- festgesetzt

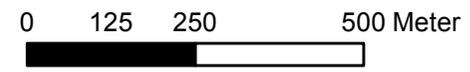
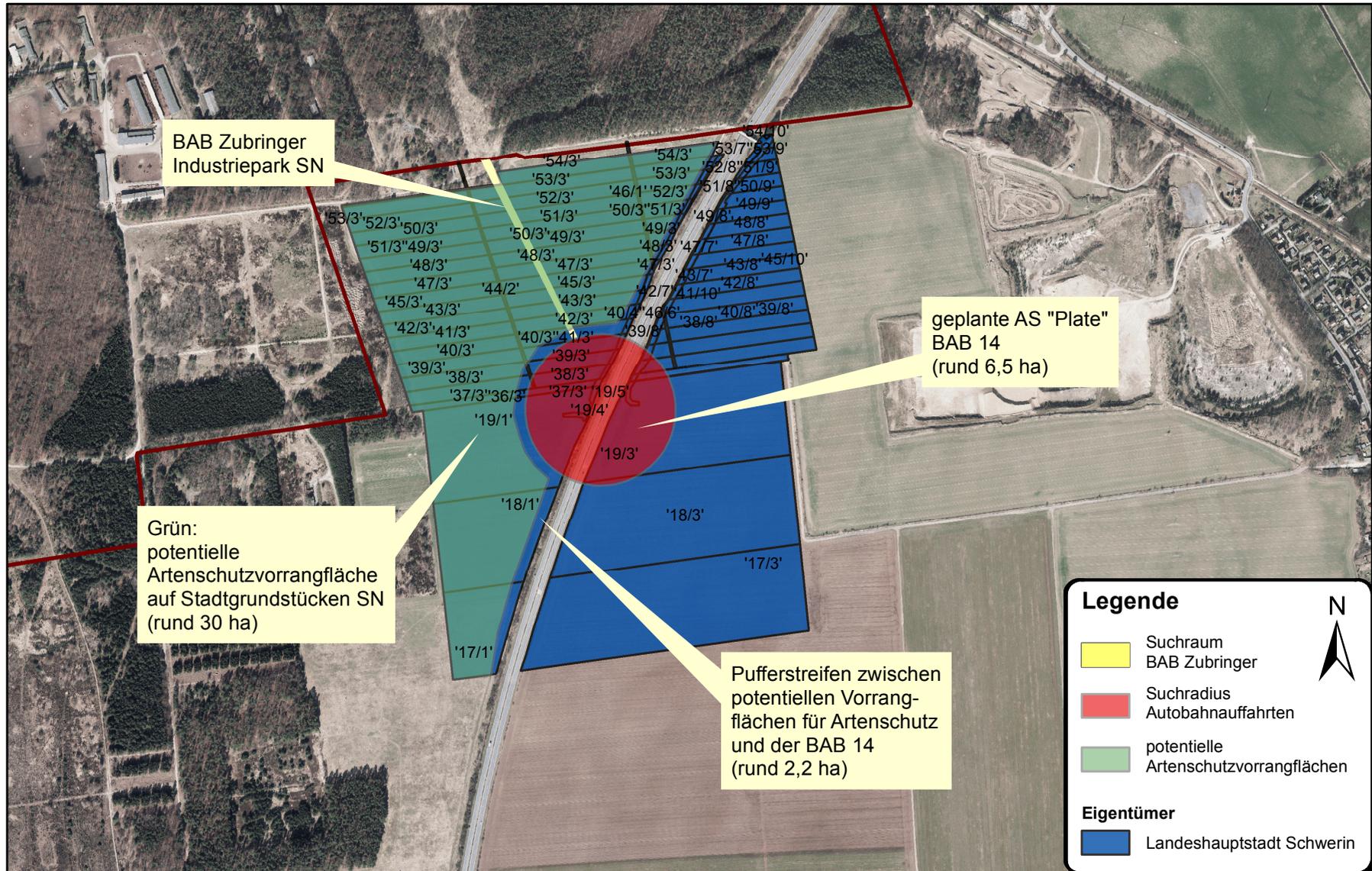
geschlossene ÖKOKONTEN

- anerkannt
- zugestimmt
- nachrichtlich (BauGB)

frei verfügbare ÖKOKONTEN

- Konfliktbereich mit Windeignungsgebieten bzw. Potentialsuchräumen

potentielle Artenschutzausgleichsflächen



Verfasser: A. Janßen
LHS Schwerin
FD Umwelt